Operative Umsetzung einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte

Gutachten

[redacted]

7. Mai 2024

consentec

Operative Umsetzung einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte

Gutachten

7. Mai 2024

Consentec GmbH

Grüner Weg 1
52070 Aachen
Deutschland
Tel. +49 (2 41) 93 83 6-0
E-Mail: *info@consentec.de*
http://www.consentec.de

Inhalt

1 Executive Summary ____ 1

2 Aufgabenstellung des Gutachtens ____ 2

3 Kalkulation einheitlicher Netzentgelte ____ 3

3.1 Prozessübersicht ... 3

3.2 Erforderliche Festlegungen ... 5

3.3 Berücksichtigung von Sonderfällen bzgl. Netzentgelten ... 6

3.3.1 Kernerkenntnis ... 6

3.3.2 Detailbetrachtungen ... 6

3.4 Datenaustausche ... 11

4 Erhebung einheitlicher Netzentgelte und Zahlungsabwicklung ____ 13

4.1 Prozessübersicht ... 13

4.2 Ausgleichszahlungen ... 14

4.3 Liquiditätsrisiken und Umgang mit Zahlungsausfällen ... 14

5 Unmittelbar involvierte Akteure und deren Aufgaben ____ 15

5.1 Verteilnetzbetreiber ... 15

5.2 Übertragungsnetzbetreiber ... 16

5.3 Zentraler Akteur – Wer könnte diese Rolle übernehmen? ... 16

5.4 Zentraler Akteur – Aufwand und Vergütung ... 18

6 Einführung einheitlicher Netzentgelte ____ 19

6.1 Anpassungen am Rechtsrahmen ... 19

6.2 Einrichtung des zentralen Akteurs inkl. IT-Beschaffung ... 19

6.3 Testphase ... 20

6.4 Schrittweise Angleichung der Netzentgelte ... 20

7 Anreize und Wirkungen ____ 22

7.1 Für Verteilnetzbetreiber ... 22

7.2 Für Netznutzer ... 23

7.3 Für Lieferanten und Aggregatoren 24

7.4 Vereinbarkeit mit Weiterentwicklungen des Netzentgeltsystems 24

8 Fazit 25

1 Executive Summary

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Spätherbst 2023 Eckpunkte für eine sachgerechte Verteilung von Mehrkosten bei den Verteilernetzbetreibern (VNB) im Stromsektor infolge der Netzintegration von EE-Anlagen vorgelegt. Der vorgeschlagene Ansatz zielt darauf ab, die erhebliche Spreizung der Verteilnetzentgelte innerhalb Deutschlands zu reduzieren. Ansätze für eine weitergehende Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte bis hin zu einer Vollvereinheitlichung – wie sie auf Übertragungsnetzebene bereits umgesetzt wurde – werden immer wieder diskutiert. Anders als auf der Übertragungsnetzebene mit den dort vier Netzbetreibern wären bei einer Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte mehr als 800 VNB betroffen. Zudem liegt die Aufsicht über diese große Zahl von VNB nicht vollständig bei der BNetzA; vielmehr stehen rund 600 VNB unter der Aufsicht von Landesregulierungsbehörden. Die praktische Umsetzung einer Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte erscheint deshalb zunächst ungleich komplexer.

Netze BW hat uns daher mit der Erstellung eines Gutachtens zur Ausarbeitung, Prüfung sowie Bewertung von Möglichkeiten und Ausgestaltungsoptionen für eine bundesweite Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte beauftragt. Es sollen konkrete Umsetzungsschritte hierfür dargestellt, der Aufwand und die Komplexität der praktischen Durchführung bewertet sowie Hinweise auf notwendige Vorbereitungen herausgearbeitet werden. Dabei soll unterstellt werden, dass die derzeitige Netzentgeltsystematik ansonsten unverändert beibehalten wird, zum Beispiel hinsichtlich der Unterteilung in Entgeltkomponenten und deren Kalkulation auf Basis einer Gleichzeitigkeitsfunktion.

Als Ergebnis unserer Betrachtungen lässt sich festhalten, dass eine bundesweite Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte operativ ohne erkennbare Probleme und – gemessen am Gesamtvolumen der Netzentgelte und den erzielbaren Vorteilen unter anderem aus Lieferantensicht – mit geringem Aufwand umsetzbar wäre. Die für die politische Entscheidungsfindung maßgeblichen Fragen zu den Wirkungen einer solchen Reform dürften daher weniger ihre Umsetzbarkeit, sondern primär die hiermit einhergehenden Umverteilungseffekte zwischen Letztverbrauchern in unterschiedlichen Netzgebieten und mit unterschiedlichen Stromentnahmecharakteristiken betreffen. Im Einzelnen ist festzustellen:

- Es sind keine Gründe ersichtlich, die die Einführung und operative Abwicklung bundesweit einheitlicher Verteilnetzentgelte prinzipiell verhindern oder unangemessen aufwändig erscheinen lassen würden.
- Es würden keine Daten benötigt, die nicht ohnehin von den VNB im Rahmen der VNB-individuellen Netzentgeltberechnung und -erhebung benötigt werden.
- Der Datenaustauschbedarf zwischen VNB und dem für die Abwicklung erforderlichen zentralen Akteur wäre vergleichsweise überschaubar. Bei den VNB dürften allenfalls geringe Zusatzaufwände für erforderliche Datenmeldungen entstehen. Gleichzeitig dürften bei den VNB geringe Aufwandsreduktionen dadurch entstehen, dass VNB-individuelle Netzentgeltkalkulationen einschließlich Erstellung individueller Preisblätter nicht mehr nötig wären.
- Der beim zentralen Akteur entstehende Aufwand wäre im Vergleich zum Gesamtvolumen der Netzentgelte äußerst gering. Diesem stünden Aufwandsminderungen bei den Lieferanten gegenüber.
- Liquiditätsrisiken würden bei den VNB nicht in signifikantem Umfang entstehen. Bei Bedarf könnten die Risiken durch geeignete Gestaltung des Ausgleichszahlungsmechanismus (zum

Beispiel durch unterjährige Anpassungen der Ausgleichszahlungen) weiter verringert werden.

- Für Lieferanten und Aggregatoren würden bundesweit einheitliche Entgelte durch die Komplexitätsreduktion klare Vorteile mit sich bringen. Die Bepreisung und Abrechnung würde erleichtertet und neue Geschäftsmodell wären einfacher und schneller skalierbar.
- Die erforderlichen Rechtsgrundlagen könnten in enger Orientierung an denen zur Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte geschaffen werden. Wichtig wäre, zunächst die Vereinbarkeit mit EU-Recht zu prüfen.
- Für die eigentliche Netzentgeltkalkulation wären gegenüber den bestehenden Vorgaben keine zusätzlichen Festlegungen zwingend erforderlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die BNetzA die Aufgabe der Netzentgeltkalkulation übernähme. Wenn hingegen ein anderer Akteur die Entgeltkalkulation übernähme, sollte erwogen werden, die bisher von den VNB nach eigenem Ermessen genutzten Spielräume bei der Festlegung der Grundpreis-Höhe und gegebenenfalls auch der Gleichzeitigkeitsfunktions-Parametrierung einzuschränken und dem zentralen Akteur engere Vorgaben hierfür zu machen.
- Die Anwendung und Wirkung der bestehenden Sonderregelungen im Bereich der Netzentgelte wären von einer Vereinheitlichung der regulären Entgelte unbeeinflusst.
- Zur Einführung vereinheitlichter Netzentgelte wären einige vorbereitende Maßnahmen erforderlich; der kalenderzeitliche Aufwand hierfür dürfte im Bereich von bis zu ca. zwei Jahren liegen.
- Eine Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte würde aus Sicht einzelner Netznutzer zu erheblichen Änderungen der zu entrichtenden Netzentgelte führen. Die Netzentgelte könnten sich mehr als halbieren (offensichtlich unkritisch) aber auch mehr als verdoppeln (gegebenenfalls kritisch). Insofern wäre eine schrittweise Angleichung über einige Jahre zu erwägen, ähnlich wie bei der Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte.
- Eine Vereinheitlichung der Netzentgelte würde eine hilfreiche und sinnvolle Grundlage für punktuelle Weiterentwicklungen oder grundlegende Reformen des bestehenden Netzentgeltsystems schaffen.
- Es wären keine aus volkswirtschaftlicher Sicht negativen Anreize oder sonstigen Wirkungen zu erwarten, die einer Vereinheitlichung entgegenstehen.

2 Aufgabenstellung des Gutachtens

Vor dem Hintergrund der in Kap. 1 skizzierten Ausgangssituation hat Netze BW uns mit der Erstellung eines Gutachtens zur Ausarbeitung, Prüfung sowie Bewertung von Möglichkeiten und Ausgestaltungsoptionen für eine bundesweite Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte beauftragt. Es sollen konkrete Umsetzungsschritte für eine solche bundesweite Netzentgeltvereinheitlichung dargestellt, der Aufwand und die Komplexität der praktischen Durchführung bewertet sowie Hinweise auf notwendige Vorbereitungen herausgearbeitet werden. Zudem sollen Anreize und Wirkung bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte auf die verschiedenen Akteure bewertet und eingeordnet werden.

Ein Aspekt, der im Rahmen der Aufgabenstellung nicht näher beleuchtet werden soll, betrifft das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV. Dieses Entgelt wird aktuell auf Basis eines eingefrorenen Stands aus dem Jahr 2016 ausgezahlt. Anpassungen würden nur dann

erfolgen, wenn die Entgelte gemäß aktuellem Preisblatt unter denen von 2016 liegen. Wie sich dem Monitoringbericht 2023 der BNetzA entnehmen lässt, sind die Verteilnetzentgelte in den letzten zehn Jahren mehr oder weniger kontinuierlich gestiegen. Je nach betrachtetem Abnahmefall lagen die Netzentgelte im Jahr 2023 um ca. 30 % bis 60 % über denen des Jahres 2016. Insofern sind Anpassungen des Entgelts für dezentrale Einspeisungen ein eher hypothetischer Fall. Im Sinne des Bestandsschutzes für Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen könnten diese Entgelte, auch bei ansonsten bundesweit vereinheitlichten Entgelten, in der heutigen ortsabhängigen Form weiterhin erhoben werden. Die betrachtete bundesweite Vereinheitlichung zielt also (nur) auf die für Stromentnahmen zu entrichtenden Netzentgelte.

In dem vorliegenden Dokument sind die Ergebnisse unseres Gutachtens dokumentiert. In Kap. 3 beleuchten wir den Prozess der Kalkulation einheitlicher Netzentgelte und befassen uns mit den Fragen, welche Datenaustausche erforderlich sind, welche Festlegungen vorgenommen werden müssen und ob es Wechselwirkungen mit den zahlreichen bestehenden Sonderfällen bzgl. Netzentgelten gibt, die eine bundesweite Vereinheitlichung erschweren könnten. Den Prozess der laufenden Erhebung einheitlicher Netzentgelte und der erforderlichen Ausgleichszahlungen thematisieren wir in Kap. 4. Mit den Fragen, welche Akteure involviert wären und wer die Rolle des erforderlichen zentralen Akteurs für die Kalkulation der bundeseinheitlichen Netzentgelte und der Abwicklung der Zahlungsvorgänge übernehmen könnte, befassen wir uns in Kap. 5. In Kap. 6 erörtern wir, welche Schritte im Vorfeld einer Einführung einheitlicher Netzentgelte erforderlich wären und welcher Zeitbedarf hiermit voraussichtlich verbunden wäre. In Kap. 7 befassen wir uns in kurzer Form mit den Anreizen und Wirkungen, die mit einer bundesweiten Netzentgeltvereinheitlichung für VNB, Netznutzer und Lieferanten/Aggregatoren verbunden wären. Zudem thematisieren wir die Vereinbarkeit mit sonstigen Weiterentwicklungen des Netzentgeltsystems. Abschließend fassen wir in Kap. 8 die Ergebnisse unserer Analyse in einem Gesamtfazit zusammen.

3 Kalkulation einheitlicher Netzentgelte

3.1 Prozessübersicht

In Bild 3.1 sind die Prozessschritte zur Kalkulation und Veröffentlichung der VNB-individuellen Netzentgelte gemäß der heutigen Praxis in grober Abfolge dargestellt. Im Laufe des Sommers eines jeden Jahres ermitteln alle Netzbetreiber (ÜNB und VNB) für die von ihnen betriebenen Netze die für das Folgejahr zu erwartenden Abnahmemengengerüste (Planwerte) differenziert nach Netzebenen und nach den Differenzierungsnotwendigkeiten, die sich aus den verschiedenen Sonderfällen bzgl. Netzentgelten ergeben (nähere Ausführungen dazu in Abschnitt 3.4). Hierzu wird zunächst die zugestandene Erlösobergrenze auf die von einem Netzbetreiber betriebenen Netzebenen aufgeteilt. Üblicherweise liegen die finalen Angaben hierzu Anfang September vor. Auf dieser Basis kalkulieren zunächst die ÜNB ihre Netzentgelte. Unter Berücksichtigung der veröffentlichten Übertragungsnetzentgelte kalkulieren anschließend zunächst die VNB mit Direktanschluss an das Übertragungsnetz die Netzentgelte und veröffentlichen diese. Hiernach erfolgt in analoger Weise kaskadenartig die Berechnung der Netzentgelte durch die nachgelagerten Netzbetreiber, so dass sämtliche Netzentgelte fristgerecht zum 15. Oktober veröffentlicht werden können. Schließlich werden die Kalkulationsgrundlagen und die ermittelten Netzentgelte an die für den jeweiligen VNB zuständige Aufsichtsbehörde (BNetzA oder Landesregulierungsbehörde) gemeldet.

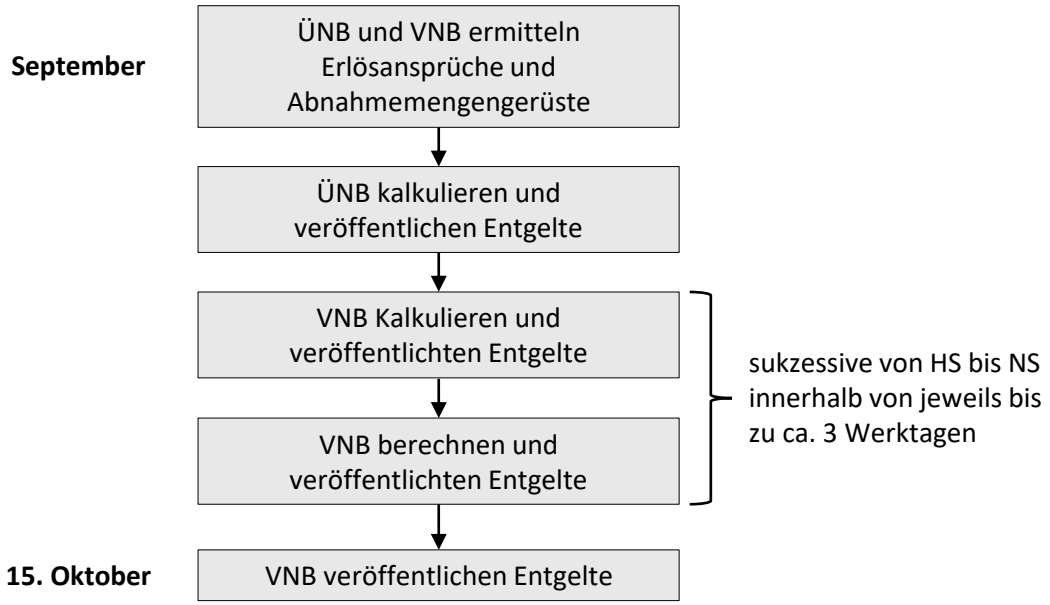

Bild 3.1 Derzeitiger Prozess zur Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte

In Bild 3.2 ist die Abfolge der Prozessschritte dargestellt, die sich bei der Kalkulation und Veröffentlichung bundeseinheitlicher Netzentgelte ergäbe.

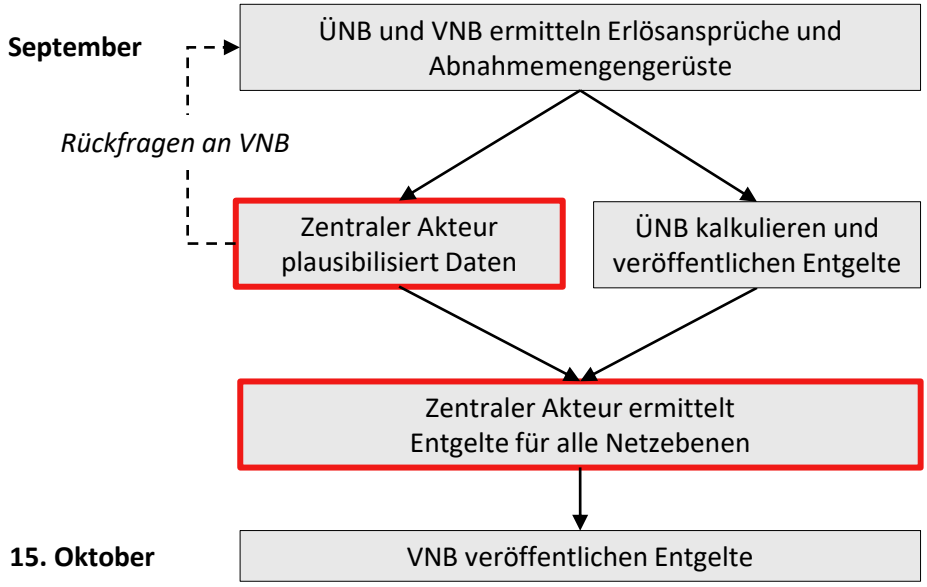

Bild 3.2 Prozessschritte zur Kalkulation und Veröffentlichung einheitlicher Netzentgelte

Im ersten Schritt würden die ÜNB und VNB die Erlösansprüche und Abnahmemengengerüste in der gewohnten Weise ermitteln. Diese Daten würden im Anschluss an den zentralen Akteur gesendet. Gemäß den bisher üblichen Abläufen und Fristen könnte dies ca. Anfang September erfolgen.

Der zentrale Akteur nähme die Daten entgegen und würde eine Datenplausibilisierung starten. Sollten Unplausibilitäten auftreten, würden Rückfragen an die VNB erfolgen. Für den Schritt der Datenplausibilisierung ist ein gewisser Zeitbedarf erforderlich, der gegenüber der bisherigen Praxis zusätzlich anfällt. Da die Datenplausibilisierung allerdings weitgehend automatisiert werden könnte (siehe Abschnitt 3.4), dürfte sich der zusätzliche Zeitbedarf in Grenzen halten.

Zeitlich parallel hierzu würden die ÜNB die Entgelte für die Übertragungsnetzebene kalkulieren und veröffentlichen. Grundsätzlich wäre es auch denkbar, dass der zentrale Akteur sämtliche Netzentgelte kalkuliert, also auch die für die Übertragungsnetzebene. Damit würde der Zeitversatz entfallen, der sich daraus ergibt, dass die ÜNB-Entgelte zunächst vorliegen müssen, bevor der zentrale Akteur die Entgelte für die Verteilnetzebenen berechnen kann. Da allerdings – wie zuvor erwähnt – die Netzentgeltkalkulation der ÜNB zeitlich parallel zu den Datenplausibilisierungen durch den zentralen Akteur erfolgen kann, dürfte dieser prinzipielle Vorteil in der Praxis kaum relevant sein. Insofern wäre es naheliegender, bei der derzeitigen erprobten Praxis zu bleiben und die Übertragungsnetzentgelte weiterhin durch die ÜNB kalkulieren zu lassen.

Auf Basis der plausibilisierten Daten würde der zentrale Akteur anschließend die bundesweit einheitlichen Netzentgelte berechnen. Anders als bei der bisherigen Praxis, bei der die Netzentgelte kaskadenartig von „oben nach unten“ ermittelt werden und nachgelagerte VNB zunächst auf die Veröffentlichung der Netzentgelte vorgelagerter VNB warten müssen, könnten die bundesweit einheitlichen Netzentgelte für alle Netzebenen vollständig in einem Schritt ermittelt werden, da dem zentralen Akteur alle hierfür erforderlichen Daten unmittelbar vorlägen, sobald die ÜNB ihre Netzentgelte veröffentlicht haben. Dies würde den zusätzlichen Zeitbedarf für die vorangehenden Datenplausibilisierungen kompensieren. Die Veröffentlichung der bundesweit einheitlichen Netzentgelte könnte zum Beispiel zusätzlich auf der Netztransparenzseite der ÜNB oder auf der Homepage der BNetzA erfolgen. Die Veröffentlichungspflicht der VNB gemäß § 20 Abs. 1 EnWG würde allerdings nicht entfallen. Der zentrale Akteur müsste den VNB die kalkulierten Netzentgelte noch vor dem 15. Oktober zur Verfügung stellen, damit diese die Netzentgelte fristgerecht auf ihren Homepages veröffentlichen können. Zudem benötigen die VNB die kalkulierten Netzentgelte noch vor dem 15. Oktober, um die Prognose der entgangenen Erlöse nach § 19 Abs. 2 StromNEV rechtzeitig an die ÜNB übermitteln zu können, damit diese wiederum die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage fristgerecht zum 25. Oktober veröffentlichen können. Durch einen Abgleich der von den VNB übermittelten Plan-Erlös*ansprüche* und der sich aus den einheitlichen Netzentgelten (in Verbindung mit den Plan-Abnahmemengen) ergebenden Plan-Erlöse kann der zentrale Akteur schließlich die erforderlichen Ausgleichszahlungen (siehe Abschnitt 4.2) bestimmen.

3.2 Erforderliche Festlegungen

Der zentrale Akteur müsste im Rahmen der Kalkulation bundeseinheitlicher Netzentgelte einige wenige Entscheidungen treffen. Diese beträfen die Parametrierung der Gleichzeitigkeitsfunktion sowie die Höhe des Grundpreises (für Letztverbraucher ohne Leistungsmessung).

Zur Gleichzeitigkeitsfunktion macht Anlage 4 zur StromNEV einige Vorgaben. Freiheitsgrade ergeben sich daraus, dass der Gleichzeitigkeitsgrad bei einer Jahresbenutzungsdauer von null Stunden zwischen 0 und 0,2 (NS bis HS) bzw. 0 und 0,15 (HöS/HS) bzw. 0 und 0,1 (HöS) liegen darf. Diese Vorgaben und die bestehenden Freiheitsgrade könnten und sollten bei der Kalkulation bundesweit einheitlicher Netzentgelte weiterhin angewendet werden können. Sollte die BNetzA die Rolle des zentralen Akteurs für die Kalkulation bundeseinheitlicher Netzentgelte übernehmen (siehe Abschnitt 5.3), ergäbe sich hinsichtlich der Gleichzeitigkeitsfunktions-Parametrierung kein zusätzlicher Festlegungsbedarf, da davon ausgegangen werden kann, dass die BNetzA die Netzentgelte interessenneutral berechnen würde. Sollte hingegen ein anderer Akteur die Aufgabe der Entgeltkalkulation übernehmen, könnten weitergehende Festlegungen zur vorgenannten Parametrierung sinnvoll sein.

Zum Grundpreis existiert gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV die Vorgabe, dass das sich aus Grundpreis und Arbeitspreis ergebende Entgelt in einem angemessenen Verhältnis zu jenem Entgelt zu stehen hat, das bei einer leistungsgemessenen Entnahme im Niederspannungsnetz auf der Grundlage der Arbeits- und Leistungswerte nach dem Standardlastprofil des Netznutzers entstehen würde. In der bisherigen Praxis scheinen die VNB diese Vorgaben allerdings sehr weit auszulegen. Gemäß Monitoringbericht 2023 der BNetzA betrug der minimale Grundpreis in Deutschland 7 €/a und der maximale 120 €/a. Wie eine stichprobenhafte Sichtung der Preisblätter des Jahres 2024 zeigt, sind die Grundpreise teilweise deutlich angestiegen, so dass aktuell eine noch größere Bandbreite zwischen minimalen und maximalen Werten zu verzeichnen ist. Hier könnte eine weitergehende Festlegung durch die BNetzA sinnvoll sein, um dem zentralen Akteur konkretere Vorgaben für die Bestimmung des Grundpreises an die Hand zu geben. Sollte die BNetzA die Rolle des zentralen Akteurs für die Kalkulation bundeseinheitlicher Netzentgelte übernehmen (siehe Abschnitt 5.3), wären solche Festlegungen als Kalkulationsgrundlage natürlich nicht erforderlich.

3.3 Berücksichtigung von Sonderfällen bzgl. Netzentgelten

3.3.1 Kernerkenntnis

Es existieren aktuell zahlreiche Arten von Sonderfällen bzgl. Netzentgelten. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob bei einem bundeseinheitlichen Netzentgelt Bedarf für zusätzliche Datenaustausche hinsichtlich der verschiedenen Sonderfälle bestünde. Wie die in dem folgenden Abschnitt dokumentierten Detailbetrachtungen zeigen, entstünde *kein* Bedarf für die Erhebung zusätzlicher Daten. Sämtliche Daten werden bereits derzeit im Rahmen der VNB-individuellen Netzentgeltkalkulation ermittelt. Die verschiedenen Sonderfälle bzgl. Netzentgelten könnten also bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte unverändert beibehalten werden.

3.3.2 Detailbetrachtungen

§ 17 Abs. 8 StromNEV

VNB können für den Strombezug der von Land aus erbrachten Stromversorgung von Seeschiffen am Liegeplatz oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung neben einem Jahres- und Monatsleistungspreissystem auch eine Abrechnung auf der Grundlage von Tagesleistungspreisen anbieten, wenn die Leistungsaufnahme zeitlich eng begrenzt erfolgt und auf Anforderung des VNB kurzfristig unterbrochen werden kann. Diese Regelung ist offensichtlich nur für wenige VNB relevant.

Als Grundlage für die VNB-individuelle Netzentgeltberechnung bestimmen die betroffenen VNB bisher die *durchschnittliche* Summen-Tageshöchstlast und die Summenjahresarbeit aller Letztverbraucher, für die Tagessleistungspreise zur Anwendung kommen. Dieser Wert wird differenziert nach Netzebenen ermittelt.

Genau diese Daten wären bei einem bundesweit einheitlichen Netzentgelt an den zentralen Akteur als Grundlage für dessen Netzentgeltkalkulation zu übermitteln. Gegenüber der bisherigen Praxis müssten also keine zusätzlichen Daten erhoben werden.

§ 18 StromNEV

Das Entgelt für dezentrale Einspeisung wird ermittelt aus der tatsächlichen Vermeidungsarbeit und der tatsächlichen Vermeidungsleistung unter Anwendung der seit 2018 gültigen

Referenzpreisblätter, die wiederum auf Basis der Netzentgelte aus dem Jahr 2016 festgelegt wurden. Dieses Entgelt wird gemäß den aktuellen Regelungen nur für Bestandsanlagen mit konventioneller Erzeugung, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden, gezahlt. Für Anlagen mit volatiler Erzeugung ist das Entgelt bereits vollständig ausgelaufen. Für Neuanlagen gibt es dieses Entgelt nicht mehr. Folglich werden diese Entgeltzahlungen perspektivisch gänzlich auslaufen. Im Sinne des Bestandsschutzes wäre es sinnvoll, bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte die bestehende Berechnungsgrundlage für das Entgelt für dezentrale Einspeisung beizubehalten, also keine Vereinheitlichung der Referenzpreisblätter vorzunehmen, sondern die vorliegenden (VNB-individuellen) Referenzpreisblätter bis zum vollständigen Auslaufen dieses Entgelts beizubehalten.

Für die Fortführung des status-quo wäre noch der Abgleich des netzbetreiberindividuellen Netzentgelts aus dem Jahr 2016 mit dem bundeseinheitlichen Netzentgelts erforderlich. Angesichts des aktuell erheblich höheren Netzentgeltniveaus und tendenziell weiter steigenden Netzentgelten, sind Anpassungen am Entgelt für die dezentrale Einspeisung eher hypothetischer Natur. Diese würden nur erfolgen, sofern die Entgelte gemäß aktuellem Preisblatt unter denen von 2016 liegen.

Die mit dem Entgelt für dezentrale Einspeisung verbundenen Plankosten der VNB sollten also weiterhin auf Basis der individuellen Referenzpreisblätter und der individuellen weiterhin jährlich zu prognostizierenden Einspeisemengen ermittelt werden. Die so ermittelten Kosten sollten ebenfalls weiter wie bisher bei der Bestimmung der angepassten EOG berücksichtigt werden. Die angepasste EOG würde dann an den zentralen Akteur übermittelt.

Bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte entstünde bzgl. § 18 StromNEV somit kein zusätzlicher Datenaustauschbedarf in Richtung des zentralen Akteurs.

§ 19 Abs. 1 StromNEV

Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzt hohen Leistungsaufnahme haben das Anrecht, auf Basis von Monatsleistungspreisen abgerechnet zu werden. Als Grundlage für die VNB-individuelle Netzentgeltberechnung bestimmen die VNB bisher die *durchschnittliche* Summen-Monatshöchstlast und den Jahresenergieverbrauch aller Letztverbraucher, für die Monatsleistungspreise zur Anwendung kommen. Dieser Wert wird differenziert nach Netzebenen ermittelt.

Genau diese Daten wären bei einem bundesweit einheitlichen Netzentgelt an den zentralen Akteur als Grundlage für dessen Netzentgeltkalkulation zu übermitteln. Gegenüber der bisherigen Praxis müssten also keine zusätzlichen Daten erhoben werden.

§ 19 Abs. 2 StromNEV

Gemäß den Regelungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV haben VNB Letztverbrauchern ein reduziertes Netzentgelt anzubieten, wenn (1) der Höchstlastbeitrag des betreffenden Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht oder wenn (2) die Stromabnahme des betreffenden Verbrauchers an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht und der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle zehn Gigawattstunden pro Jahr übersteigt.

Diese Privilegien bleiben bisher bei der Berechnung der Netzentgelte zunächst unberücksichtigt. Die Erlösdifferenz aus regulären Netzentgelten und den tatsächlichen Einnahmen aus den reduzierten Netzentgelten wird über den etablierten Mechanismus der 19 StromNEV-Umlage

abgewickelt. Wir halten es für sinnvoll, diesen Mechanismus bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte beizubehalten.

Bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte entstünde also bzgl. § 19 Abs. 2 StromNEV kein zusätzlicher Datenaustauschbedarf.

§ 19 Abs. 3 StromNEV

Nutzt ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst, hat der VNB hierfür ein gesondertes Entgelt festzulegen, dessen Höhe sich an den tatsächlichen Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel orientiert. Es bestünde kein Bedarf, bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte an dieser Regelung etwas zu ändern.

Die Erlöse aus diesen Netzentgelten werden bisher (analog zu den Entgeltzahlungen für dezentrale Einspeisung) bei der Ermittlung der Erlösansprüche je Netzebene durch die einzelnen VNB berücksichtigt. Diese Praxis könnte unverändert beibehalten werden, das heißt die angepasste EOG würde an den zentralen Akteur übermittelt. Bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte ergäbe sich also auch bzgl. § 19 Abs. 3 StromNEV kein zusätzlicher Datenaustauschbedarf.

§ 14a EnWG

VNB sind durch den kürzlich novellierten § 14a EnWG verpflichtet, Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) und hierfür im Gegenzug gewährte Netzentgeltreduzierungen abzuschließen. Bis zum 31.12.2023 war diese Regelung als Option ausgestaltet; eine Teilnahmeverpflichtung seitens der Netznutzer bestand nicht.

Als Grundlage für die VNB-individuelle Netzentgeltkalkulationen bestimmen VNB bisher für die betroffenen Netznutzer, die per Standardlastprofil (SLP) beliefert werden, deren Anzahl und Jahresarbeit, differenziert nach Bestandsanlagen, für die die alten § 14a-Regelungen angewendet werden, und Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024. Für Letztere ist gemäß den jüngst verabschiedeten Festlegungen der BNetzA nochmals danach zu differenzieren, ob sich Letztverbrauchern ohne registrierende Leistungsmessung für eine Behandlung nach dem sog. Modul 1 „pauschale Netzentgeltreduzierung“ oder dem Modul 2 „prozentuale Arbeitspreisreduzierung“ entschieden haben. Zudem sind für diejenigen Netznutzer mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ab 01.01.2024, die per registrierender Leistungsmessung (RLM) beliefert werden, deren Anschlussnetzebene, Anzahl, Summen-Jahreshöchstlast und Summenjahresarbeit zu erheben.

Genau diese Daten wären bei einem bundesweit einheitlichen Netzentgelt an den zentralen Akteur als Grundlage für dessen Netzentgeltkalkulation zu übermitteln. Gegenüber der bisherigen Praxis müssten also keine zusätzlichen Daten erhoben werden.

Für Bestandskunden wurden die Netzentgeltreduktionen (prozentuale Abschläge) in der Festlegung (Umsetzung von § 14a EnWG) der BNetzA BK 8 zur Umsetzung von § 14a EnWG festgeschrieben. Diese könnten individuell vom jeweiligen Netzbetreiber auf das bundeseinheitliche Netzentgelt angewandt werden. Gleiches gilt auch für das in dieser Festlegung vorgesehene zukünftige Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte). Die Festlegung der Zu- und Abschläge auf das Standardnetzentgelt sowie die Festlegung der Zeitfenster könnte, wie bisher vorgesehen individuell durch jeden einzelnen Verteilnetzbetreiber erfolgen. Die gemeinsame Ausgangsbasis wäre aber auch hier das einheitliche Verteilnetzentgelt.

Eine Vereinheitlichung der Netzentgelte hätte also keine grundsätzlichen Auswirkungen hinsichtlich der Steuerungsmaßnahmen von § 14a-Verbrauchern, vielmehr könnten und sollten diese weiterhin VNB-individuell dimensioniert und durchgeführt werden.

Baukostenzuschüsse

Zur Höhe der Baukostenzuschüsse (BKZ) gibt es Festlegungen der BNetzA, die eine Orientierung am Leistungspreis des jeweiligen VNB vorsehen. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen, die die VNB durch die Erhebung von BKZ erhalten, werden bisher bei der Ermittlung der netzebenenspezifischen EOG kostenmindernd in Abzug gebracht, wodurch die in die Netzentgeltberechnung eingehenden Erlösansprüche reduziert werden. Diese Praxis kann und sollte bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte beibehalten werden.

Die Erhebung von BKZ dient der Beteiligung der jeweiligen Anschlussnutzer an den „tiefen" Netzverstärkungskosten, die durch Neuanschlüsse oder Leistungserhöhungen an bestehenden Anschlüssen entstehen (können). Die bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte damit einhergehende Vereinheitlichung der Höhe der BKZ erscheint grundsätzlich sinnvoll, wäre allerdings keine notwendige Voraussetzung für die Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte.

Eine Vereinheitlichung der BKZ hätte zur Folge, dass sich der Anteil der EOG, der beim einzelnen VNB über die Erlöse aus der Auflösung der BKZ gedeckt wird, gegenüber dem heutigen System verändert. Damit würde sich gegenüber dem bisherigen System auch die Höhe der Plan-EOG ändern, die in die Netzentgeltkalkulation eingeht. Da die BKZ-Einnahmen nur einen sehr kleinen Teil der EOG ausmachen, dürften die zu erwartenden Änderungen bei einer Vereinheitlichung der BKZ allerdings sehr gering sein. Zusätzlicher Datenaustauschbedarf in Richtung des zentralen Akteurs ergäbe sich weder bei der aktuellen Systematik der Kalkulation der BKZ noch bei vereinheitlichten BKZ.

Netzanschlusskostenbeitrag

Zur Höhe der Netzanschlusskostenbeiträge gibt es keine festen regulatorischen Vorgaben. Die Höhe der Anschlusskosten richtet sich nach den tatsächlichen (durchschnittlichen) Kosten für die Anschlusserrichtung im jeweiligen Versorgungsgebiet. Falls eine bundesweite Vereinheitlichung aller Netzentgeltbestandteile angestrebt werden soll, wäre es grundsätzlich denkbar, auch die Anschlusskostenbeiträge bundesweit zu vereinheitlichen. Da es sich hierbei allerdings um die unmittelbare Weitergabe der tatsächlich entstehenden „flachen" Anschlusskosten vom VNB an den jeweiligen Anschlussnehmer handelt, erscheint es naheliegender, wenn diese Kosten weiterhin individuell festgelegt würden.

Einnahmen, die VNB durch die Erhebung von Anschlusskostenbeiträgen erhielten, würden analog zu BKZ bei der Ermittlung der auf die Netzebenen heruntergebrochenen EOG als Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen in Abzug gebracht. Diese Praxis könnte und sollte bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte beibehalten werden. Zusätzlicher Datenaustauschbedarf in Richtung des zentralen Akteurs ergäbe sich auch hier nicht.

Netzreservekapazität

Netznutzer mit Eigenerzeugung und nachgelagerte VNB, in deren Netz Erzeugungsanlagen einspeisen, können als Reserve für störungs- oder revisionsbedingte Ausfälle Netzreservekapazität mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr beim

Anschluss- bzw. vorgelagerten VNB bestellen. Hierfür ist ein gesondertes Netzentgelt zu entrichten.

Als Grundlage für die VNB-individuelle Netzentgeltkalkulationen bestimmen VNB bisher für diejenigen Netznutzer, die Netzreservekapazität in Anspruch nehmen, die Summe der über all diese Netznutzer gebuchten Kapazität (Leistung) differenziert nach Netzebenen und differenziert nach drei Inanspruchnahmezeitbereichen (0 bis 200 h/a, 200 bis 400 h/a und 400 bis 600 h/a).

Genau diese Daten wären bei einem bundesweit einheitlichen Netzentgelt an den zentralen Akteur als Grundlage für dessen Netzentgeltkalkulation zu übermitteln. Gegenüber der bisherigen Praxis müssten also keine zusätzlichen Daten erhoben werden.

Stromspeicher

Gemäß § 19 Abs. 4 Strom NEV haben VNB denjenigen Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Dieses Netzentgelt besteht nur aus einem Jahresleistungspreis, wobei der VNB die Gleichzeitigkeitsfunktion des oberen Benutzungsdauerbereichs (> 2.500 h/a) anwendet und den Jahresleistungspreis auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Als Grundlage für die VNB-individuelle Netzentgeltkalkulation bestimmen VNB bisher für diejenigen Netznutzer, bei denen die vorgenannte Regelung anzuwenden ist, die in Summe betroffene Jahreshöchstlast und den sich über all diese Netznutzer ergebenden durchschnittlichen Reduzierungssatz, differenziert nach Netzebenen. Auch diese Praxis könnte bei einer bundesweiten Netzentgeltvereinheitlichung beibehalten werden. Die genannten Angaben wären dann an den zentralen Akteur zu übermitteln, zusätzliche Daten müssten nicht erhoben werden.

Gemäß § 118 Abs. 6 EnWG sind bestimmte Stromspeicher von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Hierfür bestimmen die VNB für ihre individuelle Netzentgeltkalkulation bisher für die hiervon betroffenen Netznutzer deren Anzahl, Summenjahreshöchstlast und Summenjahresenergiebezug, differenziert nach Jahresbenutzungsdauer kleiner und größer-gleich 2.500 h/a und differenziert nach Netzebenen.

Die zuvor genannten Angaben zu den Sonderfällen nach § 19 Abs. 4 StromNEV und § 118 Abs. 6 EnWG werden benötigt, um die Höhe der entgangenen Erlöse zu ermitteln. Diese entgangenen Erlöse werden nicht über eine Umlage refinanziert, sondern als Bestandteil der regulären Netzkosten auf die Allgemeinheit gewälzt.

Genau diese Daten wären bei einem bundesweit einheitlichen Netzentgelt an den zentralen Akteur als Grundlage für die Netzentgeltkalkulation zu übermitteln. Gegenüber der bisherigen Praxis müssten also hier keine zusätzlichen Daten erhoben werden.

§ 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Gemäß § 3 KAV können VNB und Gemeinde anstelle von Konzessionsabgaben für den Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass (Kommunalrabatt) von 10 % auf die regulären Netzentgelte vereinbaren. Als Grundlage für die VNB-individuelle Netzentgeltkalkulation bestimmen VNB bisher für die hiervon betroffenen Abnahmestellen die betroffene Anzahl, Jahresarbeit und gegebenenfalls Jahreshöchstlast, differenziert nach SLP, Speicherheizung, Wärmepumpen und RLM.

Es bestünde keine Notwendigkeit, bei einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte etwas an dieser Kann-Regelung zu ändern. Folglich wären die vorgenannten Angaben bei

einem bundesweit einheitlichen Netzentgelt an den zentralen Akteur als Grundlage für dessen Netzentgeltkalkulation zu übermitteln. Gegenüber der bisherigen Praxis müssten also keine zusätzlichen Daten erhoben werden.

3.4 Datenaustausche

Erforderliche Daten

Wie zuvor im Einzelnen erörtert, werden alle Daten, die zur Berechnung der bundesweit einheitlichen Netzentgelte erforderlich wären, bereits bisher für die Ermittlung der VNB-individuellen Netzentgelte benötigt. Es müssten keine zusätzlichen Daten ermittelt werden. Der überwiegende Teil der an den zentralen Akteur zu übermittelnden Daten wird sogar bereits bisher im Rahmen der jährlichen EOG-Anpassung der zuständigen Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellt (Erhebungsbogen gemäß § 28 Abs. 3 und 4 ARegV). Zusätzlich würden lediglich Einzelzeitreihen zu den Gesamtlasten je Netzebene der einzelnen VNB benötigt, um eine Gesamtlastzeitreihe für das gesamte Bundesgebiet zu ermitteln. Im Einzelnen müssten folgende Daten von jedem VNB an den zentralen Akteur übermittelt werden:

- Erlösobergrenze je Netzebene
- Für VNB mit direktem Anschluss an das Übertragungsnetz zusätzlich Angaben zur Höchstentnahmelast und zum Jahresenergiebezug
- Für *reguläre* Netznutzer *mit* Leistungsmessung: Anzahl, Jahreshöchstlast und Jahresenergiebezug je Netzebene und differenziert nach Jahresbenutzungsdauer kleiner und größergleich 2.500 h/a
- Für Netznutzer *ohne* Leistungsmessung: Anzahl und Jahresenergiebezug differenziert nach SLP-Typ bzw. nach angesetzter Jahresbenutzungsdauer; da diese Netznutzer nur in der NS-Ebene angeschlossen sind, entfällt die Angabe zur Anschlussnetzebene
- Für Netznutzer *nach § 14a EnWG* ist zu differenzieren nach
  - Bestandsanlagen *bis 31.12.2023*: Anzahl und Jahresarbeit differenziert nach Entnahmen durch Speicherheizungen, Wärmepumpen, Elektromobilität und sonstige inkl. Angabe zu deren Rabattierungssatz sowie zur Anschlussnetzebene (NS oder MS/NS)
  - Anlagen ab *01.01.2024 ohne* Leistungsmessung: Anzahl und Jahresarbeit für Entnahmen gemäß *Modul 1* „pauschale Netzentgeltreduzierung“ sowie Angabe der Anschlussnetzebene (NS oder MS/NS).
  - Anlagen ab *01.01.2024 ohne* Leistungsmessung: Anzahl und Jahresarbeit für Entnahmen gemäß *Modul 2* „prozentuale Arbeitspreisreduzierung“ sowie Angabe der Anschlussnetzebene (NS oder MS/NS)
  - Anlagen ab *01.01.2024 ohne* Leistungsmessung: Anzahl und Jahresarbeit für Entnahmen gemäß *Modul 3* „zeitvariable Netzentgelte“ gegliedert nach Tarifstufen sowie Angabe der Anschlussnetzebene (NS oder MS/NS).
  - Anlagen ab *01.01.2024 mit* Leistungsmessung: Anzahl, Jahreshöchstlast und Jahresarbeit differenziert nach Niederspannung und Umspannung Mittel-/Niederspannung und differenziert nach Jahresbenutzungsdauer kleiner und größer-gleich 2.500 h/a für Entnahmen gemäß *Modul 1* „pauschale Netzentgeltreduzierung“

- Für Netznutzer mit *Monatsleistungspreissystem*: Durchschnittliche Monatshöchstlast und Jahresarbeit differenziert nach Netzebenen
- Für Netznutzer mit *Tagessleistungspreissystem*: Durchschnittliche Tageshöchstlast und Jahresarbeit differenziert nach Netzebenen
- Für Netznutzer, die Netzreservekapazität in Anspruch nehmen: Netzreservekapazität differenziert nach Benutzungsstunden (kleiner 200 h/a, 200 bis 400 h/a, etc.)
- Für Erlösminderungen aus Vereinbarungen gemäß § 14 Abs. 2 Strom NEV: Nachlässe je Netzebene
- Erlösminderungen aus Speicherentgelt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV: Jahreshöchstlast und durchschnittlicher Reduzierungssatz je Netzebene
- Netzentgeltfreistellungen von Energiespeichern nach § 118 Abs. 6 EnWG: Anzahl, Jahreshöchstlast und Jahresenergiebezug je Netzebene und differenziert nach Jahresbenutzungsdauer kleiner und größer-gleich 2.500 h/a
- Für Erlösminderungen aus Vereinbarungen gemäß § 3 KAV:
  - Für Entnahmen *mit* Leistungsmessung: Anzahl, Jahreshöchstlast und Jahresenergiebezug je Netzebene und differenziert nach Jahresbenutzungsdauer kleiner und größer-gleich 2.500 h/a
  - Für Entnahmen *ohne* Leistungsmessung: Anzahl und Jahresarbeit differenziert nach Entnahmen durch Speicherheizungen, Wärmepumpen und sonstigen
- Summenlastgänge je Netzebene, für NS-Ebene differenziert nach Abnahmen durch Netznutzer mit und ohne Leistungsmessung

Die Erlösobergrenze ist ein von der BNetzA festgelegter Wert, der weiterhin von den einzelnen VNB auf die von ihm betriebenen Netzebenen aufgeteilt würde. Bei sämtlichen Mengenangaben handelt es sich um Planwerte, die vom jeweiligen VNB (wie bisher) zu bestimmen sind.

Datenqualitätssicherung

Wenngleich die für die Berechnung des bundesweit einheitlichen Netzentgelts erforderlichen Daten deckungsgleich mit denen sind, die die VNB bereits bisher für ihre VNB-individuellen Netzentgeltkalkulationen benötigen, wofür die Datenermittlung gut erprobt ist, sollte – wie eingangs dieses Kapitels ausgeführt – der zentrale Akteur die ihm übermittelten Daten zunächst grob plausibilisieren, bevor die Netzentgelte berechnet werden.

Hierzu schlagen wir vor, dass die übermittelten Daten mit den jeweiligen Vorjahreswerten verglichen würden. Im Regelfall dürften Veränderungen von Jahr zu Jahr sowohl bei den Erlösobergrenzen, klammert man die dauerhaft nicht beeinflussbaren und volatilen Kosten aus, als auch bei den verschiedenen Mengenangaben im Bereich weniger Prozent liegen. Ist dies der Fall, könnten die Daten als plausibel angesehen und unmittelbar weiterverwendet werden. Liegen die Abweichungen oberhalb einiger Prozent, so sollte der zentrale Akteur dies dem jeweils übermittelnden VNB mitteilen und um explizite Bestätigung der Richtigkeit oder gegebenenfalls um Korrektur der Daten bitten.

Damit eine solche Plausibilisierung auch bereits im ersten Jahr eines bundesweit einheitlichen Netzentgelts vorgenommen werden könnte, müssten die VNB für den ersten Durchlauf die Planwerte des kommenden Jahres und zusätzlich die des aktuellen Jahres an den zentralen Akteur übermitteln. Somit wäre auch bereits für das erste Jahr ein Abgleich mit Vorjahreswerten

möglich. Die Übermittlung der Vorjahreswerte könnte eventuell auch im Rahmen der Einführung des zentralen Akteurs und der Testphase (siehe Abschnitt 6.3) erfolgen.

Aus Transparenzgründen sollte erwogen werden, die übermittelten Datensätze zusätzlich auch an die BNetzA zu senden, sofern die BNetzA nicht ohnehin die Kalkulation der bundeseinheitlichen Netzentgelte übernähme (siehe Abschnitt 5.3).

4 Erhebung einheitlicher Netzentgelte und Zahlungsabwicklung

4.1 Prozessübersicht

In Bild 4.1 sind die Zahlungsbeziehungen, die sich bei einem bundeseinheitlichen Netzentgelt ergäben, dargestellt.

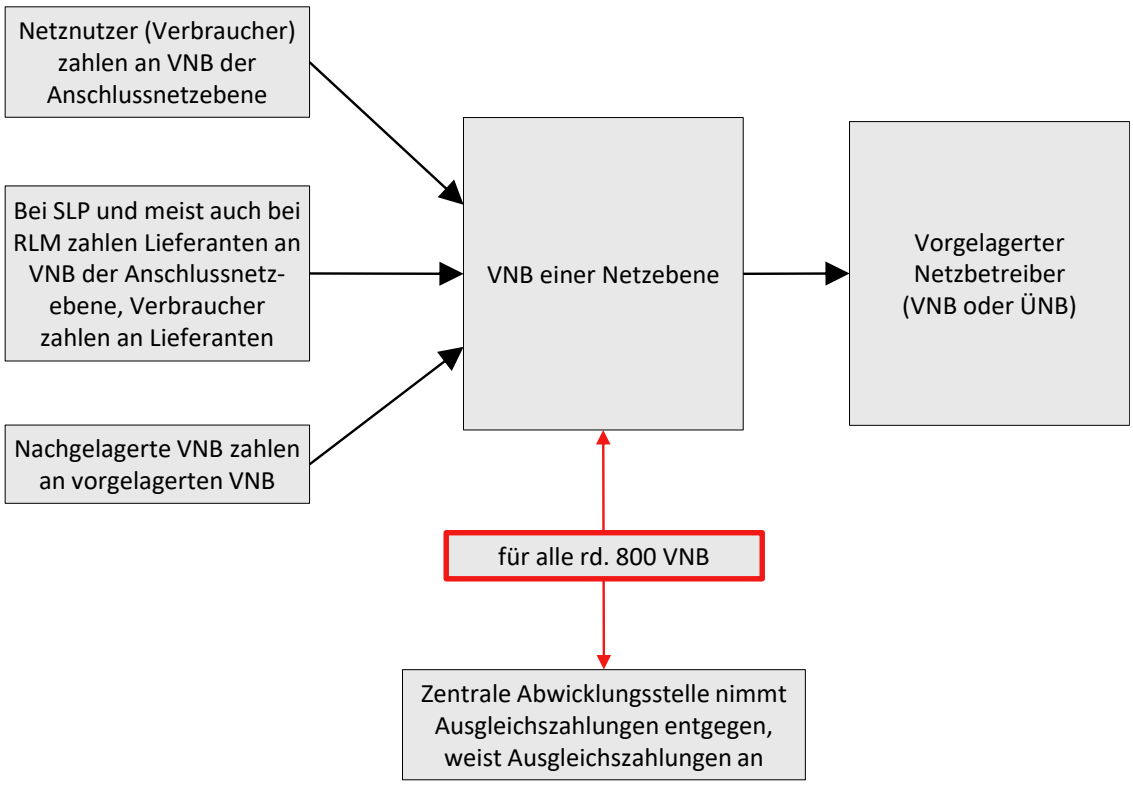

Bild 4.1 Zahlungsbeziehungen

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Erhebung der Netzentgelte von den zahlungspflichtigen Netznutzern weiterhin durch die VNB erfolgen würde, an deren Netze die jeweiligen Netznutzer angeschlossen sind. Zahlungen würden bei leistungsgemessenen Netznutzern, die für ihre Energiebezüge eigenständig eine strukturierte Beschaffung betreiben, direkt von den Netznutzern an den VNB erfolgen. Bei den meisten Netznutzern (allen SLP- und den meisten RLM-Letztverbrauchern) sind die Netzentgelte in die Vollstrombezugspreise eingepreist, werden also von den Lieferanten vereinnahmt. Zahlungen der Netzentgelte würden dann von den Lieferanten an die VNB erfolgen. Die dritte Kategorie der Netzentgeltzahlungen betrifft nachgelagerte

Netzbetreiber, die wiederum für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes Netzentgelte an den vorgelagerten Netzbetreiber entrichten würden.

Grundsätzlich wäre auch denkbar, dass Zahlungen von Netznutzern an die zentrale Abwicklungsstelle gehen würden. Da dies allerdings eine nicht notwendige Abkehr von etablierten Zahlungswegen wäre und den Aufwand zur Umstellung auf bundesweit einheitliche Netzentgelte unnötig erhöhen würde, sollte die Erhebung der Netzentgelte weiterhin durch die Anschluss-VNB vorgenommen werden.

Die wesentliche Veränderung gegenüber dem bisherigen System bestünde also darin, dass zusätzlich eine zentrale Abwicklungsstelle benötigt würde, die die Ausgleichszahlungen entgegennehmen bzw. veranlassen würde.

4.2 Ausgleichszahlungen

Bei den Ausgleichszahlungen handelt es sich um die Differenz zwischen der zugestandenen Plan-Erlösobergrenze und den Plan-Erlösen, die sich auf Basis der bundeseinheitlichen Netzentgelte und der vom VNB übermittelten Plan-Mengen ergeben. VNB mit einem (derzeit) überdurchschnittlichen Netzentgelt würden Ausgleichszahlungen vom zentralen Akteur erhalten und VNB mit einem (derzeit) unterdurchschnittlichen Netzentgelt müssten Ausgleichszahlungen an den zentralen Akteur entrichten.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen sollte ausschließlich auf Basis von Plandaten für das jeweilige Kalenderjahr im Vorhinein festgelegt werden. Hierfür benötigt würden Angaben zur Plan-EOG und zu den Mengenangaben, die vom jeweiligen VNB (wie bisher) zu bestimmen und an den zentralen Akteur zu übermitteln wären (s. o.). Bei den Mengenangaben handelte es sich um Planwerte. Auf Basis der Plan-Mengenangaben würde der zentrale Akteur im Rahmen der Netzentgeltkalkulation (siehe Abschnitt 3.1) unter Berücksichtigung des bundesweit einheitlichen Netzentgelts die Plan-Erlöse jedes einzelnen VNB bestimmen. Diese Plan-Erlöse würden der Plan-EOG des jeweiligen VNB gegenübergestellt. Die sich dabei ergebende Differenz würden schließlich die Höhe der Ausgleichszahlungen definieren. Somit wäre sichergestellt, dass ein bundesweit einheitliches Verteilnetzentgelt betriebswirtschaftlich neutral für alle VNB wäre. Erlösdifferenzen, die sich aus Abweichungen zwischen Plan- und tatsächlichen Entnahmemengen ergäben, würden wie bisher auf dem Regulierungskonto verbucht.

Bisher ist es üblich, dass Netzentgelte kalendermonatlich im Nachhinein von den Netznutzern bzw. den Lieferanten an die VNB gezahlt werden. In Orientierung hieran sollten auch die Ausgleichszahlungen kalendermonatlich in Höhe von jeweils 1/12 des Jahreswerts erfolgen. Damit wäre sichergestellt, dass sich auch an der Liquiditätssituation der einzelnen VNB gegenüber der bisherigen Praxis nichts wesentlich ändert. Würden die Ausgleichszahlungen demgegenüber lediglich jährlich im Nachhinein erfolgen, so könnte dies bei starken Abweichungen der Plan-EOG und der Plan-Erlöse auf Basis der einheitlichen Netzentgelte nennenswerte Liquiditätswirkungen bei den betroffenen VNB verursachen (siehe auch Abschnitt 4.3). Dies gilt es zu vermeiden.

Die Frage, welcher Akteur die Aufgabe der zentralen Zahl- und Abwicklungsstelle übernehmen könnte, wird in Abschnitt 5.3 thematisiert.

4.3 Liquiditätsrisiken und Umgang mit Zahlungsausfällen

Im bestehenden System ergeben sich die Einnahmen eines VNB aus den tatsächlichen Abnahmemengen und den VNB-individuellen Netzentgelten. Diese wiederum ergeben sich aus der

(fest vorgegebenen) EOG und den vom VNB zu erstellenden Mengenprognosen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass VNB ihre Mengenprognosen als Grundlage für die Netzentgeltkalkulation mit dem Ziel erstellen, die tatsächlichen Mengen möglichst gut zu treffen.

Werden die zu erwartenden Abnahmemengen bewusst unterschätzt, so resultiert dies in höheren spezifischen Netzentgelten und – sofern die tatsächlichen Entnahmen über den unterschätzten Mengen liegen – in Einnahmen, die über der zugestandenen EOG liegen. Die sich ergebenden Differenzen werden über das Regulierungskonto und Anpassungen der EOG im Folgejahr ausgeglichen. Ob sich hierdurch ein Ertragsvorteil für VNB ergibt, hängt vom Verhältnis des Marktzinses zu dem Zinssatz ab, der für das Regulierungskonto herangezogen wird. Je nach Zinsverhältnis kann also im bestehenden System eine bewusste Unter- oder Überschätzung der Abnahmemengen gewisse Ertragsvorteile bieten. Aus der Mengenprognose ergeben sich gleichzeitig aber auch Risiken, sofern der Zinssatz auf dem Regulierungskonto vom Marktzins abweicht und man die damit verbundenen Finanzierungskosten nicht über den Zinssatz des Regulierungskontos refinanzieren kann. Die möglichen Vorteile dürften daher sehr überschaubar sein und werden im bestehenden System offensichtlich akzeptiert. Daher bestünde hier kein Anpassungsbedarf im Zuge der Einführung von bundeseinheitlichen Verteilnetzentgelten.

Die Einnahmen ergäben sich bei einer bundesweiten Vereinheitlichung aus den tatsächlichen Abnahmemengen (wie heute) in Verbindung mit den bundesweit einheitlichen Netzentgelten ergänzt um die Ausgleichszahlungen von oder an den zentralen Akteur. Die Summe aus beidem entspräche dann bei richtiger Prognose der Planmenge exakt den Einnahmen im heutigen System, sofern die Ausgleichszahlungen (wie von uns vorgeschlagen) auf Basis derselben Mengenprognosewerte bestimmt würden wie im heutigen System und zudem kalendermonatlich gezahlt würden. Etwaige Liquiditätsrisiken, die sich bei einem VNB aus Überschätzungen der Abnahmemengen ergeben könnten (Beispiel: nicht vorhergesehener Wegfall eines oder mehrerer großer Netznutzer), sind nicht signifikant und im Grundsatz bereits im bestehenden System vorhanden. Diese Risiken könnten bei Bedarf durch unterjährige Anpassungen der Ausgleichszahlungen weiter verringert werden.

Beim zentralen Akteur entstünden bei ausreichender Zahlungsmoral aller VNB keine Liquiditätsrisiken. Die Summe der Einnahmen aus Ausgleichszahlungen von VNB (mit heute unterdurchschnittlichen Netzentgelten) entspräche exakt der Summe der Ausgaben aus Ausgleichszahlungen an VNB (mit heute überdurchschnittlichen Netzentgelten).

Um mit etwaigen Zahlungsausfällen oder -verzögerungen umgehen zu können, müsste der zentrale Akteur dennoch mit ausreichendem Eigenkapital und/oder dem Recht zur Beschaffung von Fremdkapital ausgestattet werden. Er könnte etwaige Fehlbeträge am Kapitalmarkt beschaffen und säumigen Zahlern einschließlich Strafzins in Rechnung stellen.

5 Unmittelbar involvierte Akteure und deren Aufgaben

5.1 Verteilnetzbetreiber

Die VNB könnten auch bei bundeseinheitlichen Verteilnetzentgelten in der gewohnten Weise alle für die Netzentgeltberechnung erforderlichen Daten bestimmen. Zusätzliche Daten wären nicht erforderlich (siehe Abschnitt 3.4). Anstatt auf Basis dieser Daten hausintern (oder unterstützt durch einen externen Dienstleister) die Netzentgelte zu kalkulieren, würden die VNB diese Daten an einen zentralen Akteur (siehe Abschnitt 5.3) übermitteln, der die bundesweit einheitlichen Netzentgelte berechnet.

Die Erhebung der bundeseinheitlichen Netzentgelte könnte theoretisch auch von dem zentralen Akteur übernommen werden. Es erscheint allerdings naheliegender und erheblich praktikabler, dass die Erhebung der einheitlichen Netzentgelte weiterhin in der bewährten Praxis von den VNB vorgenommen würde. Eine Übertragung dieser Aufgabe an den zentralen Akteur wäre nicht zwingend notwendig und würde den Aufwand zur Umstellung auf bundesweit einheitliche Netzentgelte unnötig erhöhen. Zudem erscheint es deutlich sinnvoller, wenn die Abrechnungsbeziehungen weiterhin zwischen den Vertragspartnern für die Netznutzung, also den VNB und den Netznutzern bzw. Lieferanten als deren Stellvertretern, bestehen blieben und hierbei nicht ein dritter Akteur eingebunden würde.

Mit der Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetzgelte ergäbe sich für die VNB eine neue Aufgabe. Sie müssten monatliche Ausgleichszahlungen für die Differenz der zugestandenen Erlöse auf Basis der EOG und der auf Basis der bundeseinheitlichen Verteilnetzentgelte ermittelten Plan-Erlöse von dem zentralen Akteur entgegennehmen oder an ihn veranlassen. Wenn diese Zahlungen bereits unterjährig (monatlich) vorgesehen werden, wäre sichergestellt, dass sich an der wirtschaftlichen Situation der VNB im Grundsatz keine Veränderung ergäbe.

5.2 Übertragungsnetzbetreiber

Für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) würde sich gegenüber dem heutigen System nichts ändern. Die von den ÜNB veröffentlichten (mittlerweile bundesweit einheitlichen) Netzentgelte würden in einem System bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte von dem zentralen Akteur im Rahmen der Kostenwälzung berücksichtigt.

5.3 Zentraler Akteur – Wer könnte diese Rolle übernehmen?

Dem oder den zentralen Akteur(en) kämen folgende zwei Aufgaben zu:

- Kalkulation der bundeseinheitlichen Netzentgelte
- Kontoführung und Abwicklung der Zahlungsvorgänge für die Ausgleichszahlungen

Diese beiden Aufgaben könnten von ein und demselben Akteur übernommen werden, es ist aber auch eine Aufteilung auf zwei Akteure denkbar. Eine inhaltliche Verbindung zwischen beiden Aufgaben, die die Übernahme allein durch einen Akteur notwendig machen würde, besteht nicht. Nachfolgend befassen wir uns mit der Frage, wer diese Aufgaben übernehmen könnte. Dabei betrachten wir naheliegende bestehende Akteure. Einen Anspruch auf Vollständigkeit weist diese Betrachtung nicht auf.

Übertragungsnetzbetreiber

Die ÜNB kämen grundsätzlich sowohl für die Aufgabe der Netzentgeltkalkulation als auch die der Zahlungsabwicklung in Frage. Hierfür würde sprechen, dass die ÜNB erfahren sind in der Abwicklung zentraler bundesweiter Aufgaben, insbesondere auch der Verwaltung von Zahlungsströmen, zum Beispiel rund um das EEG-Konto. Hierdurch bestehen bereits Zahlungsbeziehungen zwischen den ÜNB und jedem einzelnen VNB. Zudem könnten die ÜNB auf Erfahrungen aus der in den letzten Jahren umgesetzten Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte zurückgreifen.

Gegen diese Lösung könnte sprechen, dass seitens einiger VNB eventuell Vorbehalte hinsichtlich der Übernahme weiterer Aufgaben durch die ÜNB bestehen. Wie wir in Abschnitt 3.2 näher ausführen, bestehen bei der Kalkulation bundeseinheitlicher Netzentgelte gewisse

Ausgestaltungsspielräume zum Beispiel bei der Gleichzeitigkeitsfunktions-Parametrierung und damit dem Verhältnis von Arbeits- und Leistungspreis bei hohen und niedrigen Benutzungsstunden. Würden die ÜNB die Aufgabe der Kalkulation bundeseinheitlicher Netzentgelte übernehmen, so könnten sie diese Spielräume in einer Weise nutzen, die unter Umständen nicht von allen Beteiligten (vor allem VNB) als vollständig interessenneutral anerkannt würde. Zudem würden die ÜNB die Angaben zu nach Netzebenen differenzierten Erlösobergrenzen (EOG) von jedem einzelnen VNB erhalten. Auch dahingehend könnten Vorbehalte bestehen.

Die genannten Argumente gegen eine Aufgabenzuordnung bei den ÜNB sind vor allem bei der Kalkulation der Netzentgelte relevant, bei der Abwicklung der Zahlungsströme hingegen weniger. Insofern kämen die ÜNB vor allem für die Übernahme der Aufgabe der Zahlungsabwicklung in Frage. Gegebenenfalls würde es sich anbieten, dass die vier ÜNB hierfür eine gemeinsame Geschäftsstelle einrichten.

Bundesnetzagentur

Die BNetzA käme vor allem für die Übernahme der Aufgabe der Netzentgeltkalkulation in Frage, hingegen weniger für die der Zahlungsabwicklung, da dies eine vollkommen neue Art von Aufgabe darstellen würde, bei deren Bearbeitung die Behörde nicht auf bestehende Erfahrungen aufbauen könnte.

Für die Übernahme der Aufgabe der Netzentgeltkalkulation durch die BNetzA sprechen einige gewichtige Argumente:

- Die BNetzA ist eine staatlich neutrale und anerkannte Instanz ohne weitergehende Interessen bei der Kalkulation der Netzentgelte.
- Das Know-how ist vorhanden.
- VNB-Angaben zu Kosten/EOG- und Mengenentwicklungen wären frühzeitiger transparent als bisher, da diese Angaben im Vorfeld der Netzentgeltkalkulation und damit früher von den Verteilnetzbetreibern an die Behörde gemeldet werden müssten als bisher.
- Etwaige Auseinandersetzungen rund um die Kalkulation eines bundesweit einheitlichen Netzentgelts wären vermutlich ohnehin durch die BNetzA zu behandeln, so dass es vorteilhaft wäre, wenn die für die Netzentgeltkalkulation erforderlichen Daten von vornherein an die BNetzA geliefert würden und die eigentliche Kalkulation auch dort erfolgte.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Die KfW käme vor allem für die Übernahme der Aufgabe der Zahlungsabwicklung in Frage. Hierfür sprächen einige Argumente:

- Die KfW ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und würde von allen Akteuren als neutrale Instanz anerkannt. Etwaige Vorbehalte seitens einiger VNB, wie sie bei der Übernahme dieser Aufgabe durch ÜNB bestehen können, dürften hier nicht auftreten.
- Die KfW verfügt als eine der größten deutschen Banken über viel Erfahrung und die entsprechende IT zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen.

Dagegen spräche, dass es (anders als zum Beispiel bei den ÜNB) notwendig wäre, das erforderliche Know-how zunächst aufzubauen. Zudem könnte nicht auf bestehende Zahlungsbeziehungen zurückgegriffen werden.

BDEW

Grundsätzlich könnte auch erwogen werden, ob ein Bundesverband wie der BDEW die Rolle des zentralen Akteurs übernehmen könnte. Bei näherer Betrachtung sprechen allerdings einige Argumente dagegen:

- Nicht alle Netzbetreiber sind Mitglied des BDEW, insofern ist davon auszugehen, dass der BDEW und dessen Aktivitäten nicht von der gesamten Branche getragen werden. Eventuell bestünden auch seitens der Verbraucher und deren Interessenvertretungen Vorbehalte.
- Die Übernahme einer solchen operativen Aufgabe passt weniger gut zu den Aufgaben einer Interessenvertretung.
- Zudem müssten auch hier die notwendigen Ressourcen (Personal / Know-how) zunächst aufgebaut werden.

Neu zu gründende Instanz:

Für eine neu zu gründende Instanz spräche, dass sie als eine von allen Beteiligten als gänzlich neutral anerkannte Stelle angelegt werden könnte. Dagegen spräche allerdings der hiermit verbundene Aufwand, der sicherlich ungleich höher wäre als bei den vorgenannten etablierten Akteuren.

Fazit

Um möglichst hohe Akzeptanz bei allen Akteuren zu erreichen, erscheint es sinnvoll, wenn insbesondere die Kalkulation der Netzentgelte durch eine hoheitliche Instanz übernommen würde und die Abwicklung der Zahlungsflüsse mit möglichst geringem Zusatzaufwand zu bestehenden Beziehungen etabliert werden könnte. Somit böte es sich an, die Kalkulation der bundesweit einheitlichen Netzentgelte der BNetzA und die Zahlungsabwicklung den ÜNB oder der KfW zu übertragen.

5.4 Zentraler Akteur – Aufwand und Vergütung

Beim zentralen Akteur würde Aufwand für Personal und IT-Ausstattung, Raummiete und ggf. weitere Ausgabebereiche entstehen. Die zu erwartenden Arbeitsaufwände dürften sich zeitlich wie folgt verteilen:

- Aufwand für Gründung und Einführung, also Personaleinstellung, IT-Beschaffung etc. entsteht einmalig in den 1-2 Jahren vor der eigentlichen Netzentgeltvereinheitlichung.
- Aufwand für die eigentliche Netzentgeltkalkulation entsteht vorrangig im Zeitraum August bis Oktober (siehe Abschnitt 3.1).
- Aufwand für die laufende kalendermonatliche Abwicklung der Ausgleichszahlungen entsteht weitgehend gleichmäßig im Jahresverlauf (siehe Abschnitt 4.2).

Da der gesamte Prozess der Datenentgegennahme, -plausibilisierung und Netzentgeltkalkulation sowie der Ausgleichszahlungsflüsse weitgehend automatisiert werden kann, dürfte der beim zentralen Akteur entstehende Aufwand vergleichsweise überschaubar sein. Unserer Einschätzung nach müssten sich die erforderlichen Aufgaben mit einigen wenigen Vollzeitäquivalent-Stellen erledigen lassen. Die Gesamtkosten dürften in der Größenordnung einer kleinen einstelligen Millionensumme pro Jahr liegen.

Diese Kosten sollten unseres Erachtens aus dem Netzentgeltsystem finanziert werden. Im Vergleich zu den Gesamterlösen aller ÜNB und VNB, die im Bereich zweistelliger Milliardenbeträge

pro Jahr liegen, sind die beim zentralen Akteur entstehenden Kosten äußerst gering. Deshalb schlagen wir vor, diese Kosten in die Erlösobergrenze (EOG) der ÜNB einzubeziehen (bzw. zu der regulären EOG der ÜNB hinzuzuaddieren), so dass sie über die reguläre Kostenwälzung letztlich von Netznutzern aller Netzebenen getragen würden.

Dem zusätzlichen Aufwand beim zentralen Akteur stünde eine Verringerung des Aufwands bei den VNB gegenüber. Wenn das bundeseinheitliche Netzentgelt durch den zentralen Akteur kalkuliert würde, könnten die VNB auf die eigene Kalkulation der Netzentgelte verzichten. Der Aufwand für die Erhebung und Bereitstellung der hierfür benötigten Daten bliebe allerdings unverändert (siehe Abschnitt 3.4), so dass die sich insgesamt bei den VNB ergebende Aufwandsverringerung überschaubar sein würde.

6 Einführung einheitlicher Netzentgelte

Zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Verteilnetzentgelts wären einige vorbereitende Schritte erforderlich, die wir in den nachfolgenden Abschnitten näher erörtern: Es wäre die erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen, der oder die zentrale(n) Akteur(e) wären zu benennen und einzurichten. Zudem sollte der operative Betrieb im Rahmen einer Testphase erprobt werden. Nicht zuletzt erschiene es geboten, die Angleichung der Netzentgelte schrittweise über einen mehrjährigen Zeitraum anzupassen.

6.1 Anpassungen am Rechtsrahmen

Disclaimer: In dem vorliegenden Gutachten haben wir uns nicht näher damit befasst, welche Anpassungen des Rechtsrahmens im Einzelnen erforderlich wären. Insofern ist die nachfolgende Auflistung der Anpassungsbedarfe als grobe Übersicht ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu verstehen:

- Es müssten gesetzliche Vorgaben für bundeseinheitliche Verteilnetzentgelte geschaffen werden. Diese könnten in enger Orientierung an den bestehenden Vorgaben zu bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelten in § 24 EnWG gestaltet werden. Hierin sollte auch eine Ermächtigung zur Bestimmung des/der zentralen Akteurs/e vorgesehen werden. Naheliegend wäre es, die BNetzA mit der entsprechenden Festlegungskompetenz zu versehen.
- Es sollten Vorgaben für eine schrittweise Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte geschaffen werden. (Ausführungen zur Notwendigkeit einer schrittweisen Anpassung finden sich in Abschnitt 6.4.) Auch diese könnten in enger Orientierung an der Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte gestaltet werden.

Vorab sollte geprüft werden, ob eine gesetzliche Vorgabe zur Vereinheitlichung von Verteilnetzentgelten und eine etwaige aktive Rolle der BNetzA als zentraler Akteur (siehe Abschnitt 5.3) mit EU-Recht vereinbar wären. Dabei sollte auch das Urteil des EuGH zur Regulierung des deutschen Elektrizitäts- und Erdgasmarktes beachtet werden.

6.2 Einrichtung des zentralen Akteurs inkl. IT-Beschaffung

Der oder die zentralen Akteure müssten zunächst formal eingerichtet und das erforderliche Personal eingestellt werden. Zudem wäre die benötigte IT zu beschaffen. Im Rahmen des IT-Beschaffungsprozesses sollten auch Festlegungen zu den auszutauschenden Daten, den zu

nutzenden Datenformaten und den Datenaustauschprozessen erfolgen und allen VNB so früh wie möglich bereitgestellt werden, so dass diese ausreichend Zeit hätten, bei Bedarf ihre IT-Systeme anzupassen.

Die Spezifikation des Datenaustauschs könnte in enger Orientierung an etablierten Datenaustauschprozessen erfolgen. Zwischen BNetzA und den (unter ihrer Aufsicht befindlichen) VNB gibt es eine etablierte und gesicherte Datenaustauschplattform. Denkbar wäre, diese zu nutzen und allen VNB zugänglich zu machen. Alternativ könnte eine Erweiterung des Datenportals erwogen werden, das zur Bewirtschaftung des durch die ÜNB geführten EEG-Kontos von allen VNB genutzt wird.

Der Zeitbedarf für die Einrichtung des zentralen Akteurs einschließlich IT-Beschaffung und Spezifikation des Datenaustauschprozesses dürfte im Bereich von einem bis anderthalb Jahren liegen.

6.3 Testphase

Vor dem eigentlichen Beginn der Netzentgeltvereinheitlichung sollte ein Testdurchlauf vorgenommen werden. Dieser würde dazu dienen, die operativen Abläufe rund um Datenaustausche, Kalkulation der Netzentgelte und Bestimmung der Ausgleichszahlungen zu erproben. Gleichzeitig könnte anhand der von den VNB hierfür bereitzustellenden Daten eine Grundlage geschaffen werden, anhand derer der zentrale Akteur die Datenplausibilisierung bereits für das erste Jahr der Vereinheitlichung vornehmen könnte (siehe Abschnitt 3.4).

Der Zeitbedarf für einen solchen Testdurchlauf einschließlich etwaiger Nachjustierungen dürfte bei ca. einem halben Jahr liegen. Insgesamt ergäbe sich also eine Vorlaufzeit von ca. zwei Jahren.

6.4 Schrittweise Angleichung der Netzentgelte

Bei den aktuellen Verteilnetzentgelten (zum Beispiel für 2024), ist über alle Netzebenen hinweg eine erhebliche Spreizung zwischen den niedrigsten und den höchsten auftretenden Netzentgelten festzustellen. Gemessen an den spezifischen Jahreskosten („Briefmarken“) liegen die höchsten Netzentgelte in der Niederspannung um rund den Faktor drei über den niedrigsten (Bild 6.1).

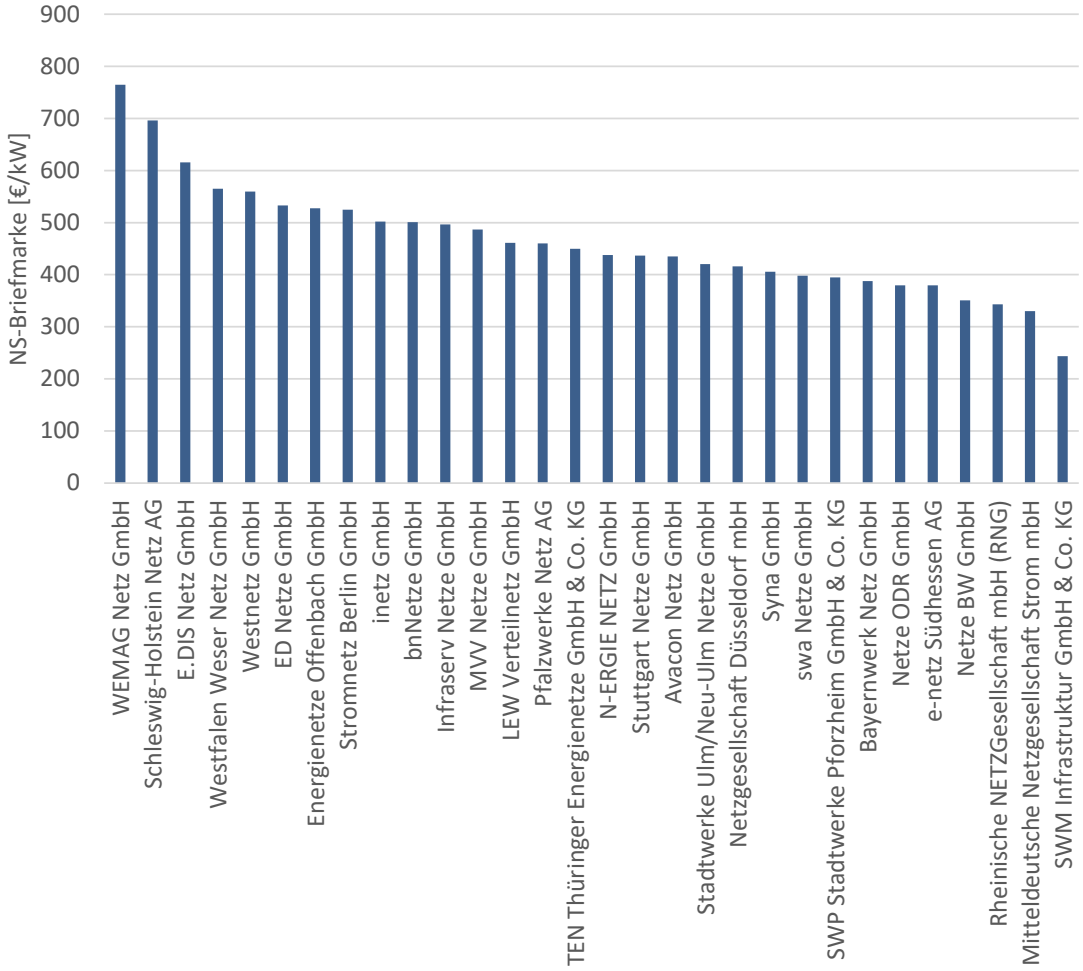

Bild 6.1 *Spezifische Jahreskosten („Briefmarke“) für die Niederspannungsebene ausgewählter Verteilnetzbetreiber (2024)*

Unterschiede in der Parametrierung der Gleichzeitigkeitsfunktion führen aber dazu, dass sich die von einzelnen Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte noch wesentlich stärker unterscheiden können.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte könnte aus Sicht einzelner Netznutzer zu einer Veränderung der Netzentgelte um deutlich mehr als den Faktor zwei führen. Insofern erscheint eine schrittweise Angleichung der Verteilnetzentgelte über mehrere Jahre angeraten. Naheliegend wäre es, die Angleichung der Verteilnetzentgelte in Orientierung an der Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte in fünf äquidistanten 20 %-Schritten innerhalb von fünf Jahren vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des mit rund zwei Jahren abgeschätzten Zeitbedarfs für die notwendigen Vorbereitungen (siehe oben) könnten sich Netznutzer in Gebieten mit heute besonders niedrigen Netzentgelten auf die zu erwartenden Netzentgelterhöhungen frühzeitig einstellen. Zwischen Ankündigung und vollständiger Angleichung würden insgesamt rund sieben Jahre liegen.

7 Anreize und Wirkungen

7.1 Für Verteilnetzbetreiber

Im Rahmen des Konzessionswettbewerbs stellt die Höhe des Netzentgelts bislang ein Differenzierungsmerkmal für die teilnehmenden VNB dar. VNB mit niedrigen Netzentgelten haben einen Wettbewerbsvorteil gegenüber solchen mit höheren Netzentgelten. Durch ein bundesweit einheitliches Verteilnetzentgelt würde die Möglichkeit entfallen, sich über die Höhe der Netzentgelte auszuzeichnen. Aus Sicht von VNB mit besonders niedrigen Entgelten wäre eine bundesweite Vereinheitlichung also nachteilhaft.

Die Höhe der Netzentgelte wird in hohem Maße durch Eigenschaften der Versorgungsgebiete (Anschluss- und Lastdichte, Einspeisedichte, Oberflächenbeschaffenheit und damit Tiefbaukosten, etc.) bestimmt, die nicht vom VNB beeinflusst werden können. Insofern sind die sich hieraus ergebenden Unterschiede in der Netzentgelthöhe kein geeignetes Kriterium, um die Eignung eines VNB zum Betrieb der Netze im jeweiligen Konzessionsgebiet zu beurteilen. Verglichen mit den strukturbedingten Unterschieden haben Effizienzunterschiede, die ein geeigneteres Auswahlkriterium wären, nur einen moderaten Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte. Somit ist festzuhalten, dass eine bundesweite Netzentgeltvereinheitlichung zum Wegfall eines eher fragwürdigen Eignungskriteriums im Rahmen von Konzessionsvergaben führen würde.

Vielmehr würde durch eine bundesweite Netzentgeltvereinheitlichung der Anreiz zur Ausgründung von VNB in strukturell kostengünstigen Teilgebieten entfallen. Dieser Anreiz zum „Rosinenpicken“ beim Zuschnitt von Verteilnetzgebieten hatte in der Vergangenheit erhebliche Relevanz bei Überlegungen zur Ausgründung von städtischen Netzbetreibern, die im Gegenzug oft zur Verschlechterung der Kostenstruktur des vorherigen Konzessionärs und somit zur Erhöhung dessen Netzentgeltniveaus führte. Die Neutralisierung dieses Anreizes wäre aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu befürworten, zumal der Zuschnitt der mehr als 800 VNB-Netzgebiete heute keiner konsistenten gebietsstrukturellen Logik folgt.

Die Effizienzanreize, denen die VNB ausgesetzt sind, ergeben sich aus der Systematik der Anreizregulierung und hierbei schwerpunktmäßig durch den Effizienzvergleich. Hieran würde sich durch ein bundesweit vereinheitlichtes Netzentgelt nichts ändern, denn die Höhe der den einzelnen VNB zugestandenen Erlösobergrenzen bliebe – wie wir in Kap. 4 näher ausführen – gegenüber dem derzeitigen System VNB-spezifischer Netzentgelte unverändert. Auch die betriebswirtschaftliche Situation der VNB würde sich nicht ändern. Der Ausgleich zwischen der individuellen Plan-EOG und den Plan-Erlösen auf Basis bundeseinheitlicher Netzentgelte sollte über monatliche Ausgleichszahlungen erfolgen. Damit würden die VNB wirtschaftlich so gestellt wie im status-quo. Differenzen zwischen den Ist-Erlösen, die sich aus den vereinnahmten bundeseinheitlichen Netzentgelten und den monatlichen Ausgleichszahlungen zusammensetzen und der Ist-EOG würden wie bisher über das Regulierungskonto ausgeglichen.

Daneben besteht für VNB grundsätzlich auch ein Anreiz, günstige Netzentgelte für das eigene Versorgungsgebiet anbieten zu können. Dieser Anreiz würde durch ein bundesweit einheitliches Netzentgelte zwar nicht gänzlich eliminiert, aber sehr deutlich abgeschwächt. Es ist jedoch fraglich, inwieweit dieser nicht unmittelbar betriebswirtschaftlich wirkende Anreiz tatsächlich über das Anreizregulierungssystem hinaus Effizienzsteigerungen anreizen kann.

7.2 Für Netznutzer

Die bestehenden Netzentgeltunterschiede sind aus Sicht der meisten Netznutzer willkürlich, da sie sehr weitgehend davon abhängig sind, welcher VNB die Konzession für das betreffende Versorgungsgebiet innehat und welche Konzessionsgebiete ansonsten noch zu dem Versorgungs- und damit Tarifgebiet des zuständigen VNB gehören. Dass zum Beispiel ein Haushalt in Neuss (gehörig zum Versorgungsgebiet der Westnetz GmbH) ein um ca. 50 % höheres Netzentgelt zu entrichten hat als ein Haushalt im benachbarten Düsseldorf (Netzgesellschaft Düsseldorf mbH), ist aus Kundensicht kaum nachvollziehbar und in jedem Fall als nicht besonders gerecht anzusehen. Insofern wäre ein bundesweit einheitliches Netzentgelt aus Sicht der Netznutzer gerechter. In Zukunft ist zu erwarten, dass die Netzentgeltunterschiede noch größer werden, da die Netzausbaubedarfe und damit die Netzkostenanstiege vielfach dem Zubau von EE-Anlagen geschuldet sind und sich das Zubaupotenzial für weitere EE-Anlagen regional erheblich voneinander unterscheidet. Um dieser Entwicklung zu begegnen, hat die Bundesnetzagentur – wie eingangs erwähnt – jüngst Eckpunkte für eine sachgerechte Verteilung von Mehrkosten bei den VNB infolge der Netzintegration von EE-Anlagen vorgelegt. Dennoch würden auch bei Umsetzung dieses Vorschlags erhebliche Unterschiede in der Netzentgelthöhe verblieben, u. a. infolge von Unterschieden in der (verbrauchsseitigen) Versorgungsstruktur.

Eine bundesweite Netzentgeltvereinheitlichung hätte erwartungsgemäß positive Wirkungen für Netznutzer in Tarifgebieten mit überdurchschnittlichen Netzentgelten, aber eben auch negative Wirkungen in Tarifgebieten mit unterdurchschnittlichen Netzentgelten. Aus Individualsicht können sich deutliche Netzentgelterhöhungen ergeben, was erwarten lässt, dass trotz der insgesamt deutlich faireren Verteilung der Netzkostentragung dennoch deutliche Gegenreaktionen hinsichtlich einer Netzentgeltvereinheitlichung zu erwarten wären.

Kommunen mit unterdurchschnittlichen Netzentgelten verlören einen Standortvorteil und Kommunen mit überdurchschnittlichen Netzentgelten einen Standortnachteil. Derzeit besteht tendenziell ein Standortanreiz in Richtung städtischer Gebiete (mit vielfach eigenem Netzbetreiber und oftmals vergleichsweise niedrigen Netzentgelten). Mit Blick auf die künftige Entwicklung eines effizienten Energiesystems erscheint es allerdings nicht sinnvoll, über das Netzentgeltsystem Anreize zu vermitteln, neue Industriegebiete, Rechenzentren o. ä. in städtischen Gebieten (mit niedrigen Netzentgelten) anzusiedeln. Vielmehr wäre es insgesamt kostengünstiger, Anreize für Lastansiedlungen in EE-dominierten Gebieten (im bisherigen System mit oftmals besonders hohen Netzentgelten) zu vermitteln. Durch eine Netzentgeltvereinheitlichung würden bestehende Fehlanreize neutralisiert.

Mit einem bundesweit einheitlichen Netzentgelt würde zudem unmittelbar eine höhere Transparenz hinsichtlich der Zusammensetzung der gesamten Strombezugspreise einhergehen. Dass die Höhe der Netzentgelte und damit die Höhe der Strompreise davon abhängt, welcher VNB Konzessionsnehmer in der betreffenden Gemeinde ist, dürfte für viele Netznutzer schwer nachvollziehbar sein.

Eine weitere aus Netznutzersicht positiv zu bewertende Wirkung besteht darin, dass die Netzentgeltentwicklung (von Jahr zu Jahr) verstetigt würde. Deutliche Kosten- und/oder Abnahmemengenveränderungen in einzelnen Tarifgebieten, die bisher dort zu erheblichen Netzentgeltsprüngen führen, würden stark gedämpft. Die reduzierte Volatilität der Netzentgelte dürfte zudem die Preiskalkulation von Lieferanten vereinfachen und die von ihnen eingepreisten Risikozuschläge verringern, was letztlich zu (wenn auch vermutlich nur geringem Ausmaß) niedrigeren Gesamtstrompreisen führen dürfte.

Gemäß Monitoringbericht 2023 der BNetzA ist mit 8 % nur ein geringer Anteil der Lieferanten bundesweit in allen Netzgebieten tätig. Rund ¾ aller Lieferanten beliefern Verbraucher in vielen, jedoch bei weitem nicht allen Netzgebieten. Differenzierte Netzentgelte mögen ein Grund dafür sein, nicht in allen Netzgebieten anzubieten. Ein bundesweit vereinheitlichtes Netzentgelt könnte dazu beitragen, die Wettbewerbsintensität noch weiter zu erhöhen.

7.3 Für Lieferanten und Aggregatoren

Für Lieferanten und Aggregatoren hätten bundesweit einheitliche Netzentgelte klare Vorteile. Bepreisung und Abrechnung würden vereinfacht, da die bestehende Ortsabhängigkeit des Netzentgelts entfiele. In der Folge wären eine Reduktion der operativen Abwicklungskosten und damit letztlich (geringfügig) niedrigere Gesamtstrombezugspreise für Verbraucher zu erwarten.

Die sich aus einer Vereinheitlichung ergebende Reduktion der Preisbildungs- und Abrechnungskomplexität würde insbesondere mit Blick auf (künftige) zeitvariable Netzentgelte von Vorteil sein. Die mit zeitvariablen Netzentgelten Zeit- und neue Ortsabhängigkeit würde sich dann nicht mehr überlagern mit der bestehenden, vom Zuschnitt der VNB-Netzgebiete bestimmten Ortsabhängigkeit.

Die vorgenannten Vorteile würden zu einer höheren Transparenz der Preisbildung führen und damit die Kundenkommunikation vereinfachen. Zudem ist zu erwarten, dass sich durch die verringerte Preiskomplexität neue Geschäftsmodelle einfacher und schneller skalieren ließen.

Die am Ende des vorangegangenen Abschnitts angesprochene Verstetigung der Netzentgelte hätte auch aus Sicht der Lieferanten einen Vorteil. Sie würde deren Planungsunsicherheit bezüglich der Netzentgeltentwicklung einzelner Netzbetreiber eliminieren. Es verbliebe lediglich die deutlich geringere Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der gesamtdeutschen Netzentgelte.

Etwaige Nachteile, die sich aus einem bundesweit einheitlichen Netzentgelt für Lieferanten und Aggregatoren ergeben könnten, sind nicht ersichtlich.

7.4 Vereinbarkeit mit Weiterentwicklungen des Netzentgeltsystems

Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten ausgeführt, würde eine Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte zu einer Komplexitätsreduktion führen, bestehende vom VNB-Zuschnitt abhängige Netzentgeltunterschiede würden eliminiert. Mit Blick auf punktuelle Weiterentwicklungen oder grundlegende Reformen des bestehenden Netzentgeltsystems wäre eine Vereinheitlichung der Netzentgelte hilfreich und eine sinnvolle Grundlage.

Vereinheitlichte Netzentgelte würden für die Analyse von Ausgestaltungsoptionen des Netzentgeltsystems eine direkte Ermittlung der jeweiligen Auswirkungen ermöglichen. Das ist heute nicht möglich, sowohl aufgrund der jeweils VNB-individuellen Randbedingungen (EOG, Absatzmengen etc.) als auch aufgrund der Spielräume, die jeder VNB nach eigenem Ermessen nutzen kann. Dies würde wegfallen, so dass der zentrale Akteur unmittelbar ausrechnen könnte, was sich bei Veränderungen der Systematik ergeben würde.

Mit Blick auf Weiterentwicklungen des Netzentgeltsystems stellt sich gleichzeitig die Frage, ob durch eine bundesweite Netzentgeltvereinheitlichung etwaige Hemmnisse entstehen würden. Insbesondere soll nachfolgend die Frage beantwortet werden, ob die derzeit vielfach diskutierte Dynamisierung der Netzentgelte mit einer bundesweiten Harmonisierung in Einklang gebracht werden kann.

Eine Netzentgelt-Dynamisierung kann zu neuer und – sofern an lokaler oder regionaler Netzengpasssituation orientiert – gewünschter Ortsabhängigkeit führen. Hierbei bestehen jedoch keinerlei Wechselwirkungen mit einem vom Grundsatz her bundesweit einheitlichen Netzentgelt. Vielmehr wäre eine solche Vereinheitlichung eine sinnvolle Grundlage und als solche *der* Standard für engpassfreie Netzgebiete. Hierauf aufsetzend könnte dann eine ortsabhängige Differenzierung zeitvariabler Entgelte ergänzt werden, so dass in engpassbehafteten Netzgebieten im Bedarfsfall eine Netzentgeltdifferenzierung vorgenommen werden könnte.

8 Fazit

Aus den zuvor im Detail dargelegten Betrachtungen lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten:

- Es sind keine Gründe ersichtlich, die die Einführung und operative Abwicklung bundesweit einheitlicher Verteilnetzentgelte prinzipiell verhindern oder unangemessen aufwändig erscheinen lassen würden.
- Es würden keine Daten benötigt, die nicht ohnehin von den VNB im Rahmen der VNB-individuellen Netzentgeltberechnung und -erhebung benötigt werden.
- Der Datenaustauschbedarf zwischen VNB und zentralem Akteur wäre vergleichsweise überschaubar. Bei den VNB dürften allenfalls geringe Zusatzaufwände für erforderliche Datenmeldungen entstehen. Gleichzeitig dürften bei den VNB geringe Aufwandsreduktionen dadurch entstehen, dass VNB-individuelle Netzentgeltkalkulationen einschließlich Erstellung individueller Preisblätter nicht mehr nötig wären.
- Der beim zentralen Akteur entstehende Aufwand wäre im Vergleich zum Gesamtvolumen der Netzentgelte äußerst gering. Diesem stünden Aufwandsminderungen bei den Lieferanten gegenüber.
- Liquiditätsrisiken würden bei den VNB nicht in signifikantem Umfang entstehen. Bei Bedarf könnten die Risiken durch geeignete Gestaltung des Ausgleichszahlungsmechanismus (zum Beispiel durch unterjährige Anpassungen der Ausgleichszahlungen) weiter verringert werden.
- Für Lieferanten und Aggregatoren würden bundesweit einheitliche Entgelte durch die Komplexitätsreduktion klare Vorteile mit sich bringen. Die Bepreisung und Abrechnung würde erleichtertet und neue Geschäftsmodell wären einfacher und schneller skalierbar.
- Die erforderlichen Rechtsgrundlagen könnten in enger Orientierung an denen zur Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte geschaffen werden. Wichtig wäre, zunächst die Vereinbarkeit mit EU-Recht zu prüfen.
- Für die eigentliche Netzentgeltkalkulation wären gegenüber den bestehenden Vorgaben keine zusätzlichen Festlegungen zwingend erforderlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die BNetzA die Aufgabe der Netzentgeltkalkulation übernähme. Wenn hingegen ein anderer Akteur die Entgeltkalkulation übernähme, sollte erwogen werden, den bisher von den VNB großzügig genutzten Spielraum bei der Festlegung der Grundpreis-Höhe, gegebenenfalls auch hinsichtlich der Gleichzeitigkeitsfunktions-Parametrierung einzuschränken und dem zentralen Akteur engere Vorgaben hierfür zu machen.
- Die Anwendung und Wirkung der bestehenden Sonderregelungen im Bereich der Netzentgelte wären von einer Vereinheitlichung der regulären Entgelte unbeeinflusst.

- Zur Einführung vereinheitlichter Netzentgelte wären einige vorbereitende Maßnahmen erforderlich; der kalenderzeitliche Aufwand hierfür dürfte im Bereich von ca. zwei Jahren liegen.
- Eine Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte würde aus Sicht einzelner Netznutzer zu erheblichen Änderungen der zu entrichtenden Netzentgelte führen. Die Netzentgelte könnten sich mehr als halbieren (offensichtlich unkritisch) aber auch mehr als verdoppeln (gegebenenfalls kritisch). Insofern wäre eine schrittweise Angleichung über einige Jahre angeraten.
- Eine Vereinheitlichung der Netzentgelte würde eine hilfreiche und sinnvolle Grundlage für punktuelle Weiterentwicklungen oder grundlegende Reformen des bestehenden Netzentgeltsystems schaffen.
- Es wären keine aus volkswirtschaftlicher Sicht negativen Anreize oder sonstigen Wirkungen zu erwarten, die einer Vereinheitlichung entgegenstehen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine bundesweite Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte operativ ohne erkennbare Probleme und – gemessen am Gesamtvolumen der Netzentgelte und den erzielbaren Vorteilen u. a. aus Lieferantensicht – mit geringem Aufwand umsetzbar wäre. Die für die politische Entscheidungsfindung über eine solche Reform maßgebliche Wirkung dürfte daher die hiermit einhergehende Umverteilung zwischen Letztverbrauchern in unterschiedlichen Netzgebieten und mit unterschiedlichen Stromentnahmecharakteristiken sein.